

Studentinnen und Studenten des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung

| bearbeitet von |  | E-Mail | Az | Datum |
|-----------------|---|----------------------------|----|----------|
| Herrn Himmerkus | - 200 | k.himmerkus@fh-guestrow.de | | 29.11.11 |

Wiederholung von Modulprüfungen Auslegung von § 25 APO Lg2E1 AD M-V

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

wie Sie wissen, regelt § 25 APO Lg2E1 AD M-V die Wiederholung von Modulprüfungen. Leider ist der Wortlaut dieser Vorschrift nicht so eindeutig, dass im Falle einer anstehenden Wiederholungsprüfung keine Fragen auftreten. Besonders unklar ist der Wortlaut von § 25 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz APO Lg2E1 AD M-V. Dort heißt es:

Sind mehrere Teilprüfungen (einer Modulprüfung) nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf eine Teilprüfung.

Es stellt sich zunächst die Frage, was mit „eine Teilprüfung“ am Ende dieses Satzes gemeint ist. Ist es eine Teilprüfung aus irgendeinem Teilgebiet des Moduls, also auch eine Teilprüfung, die der Prüfling möglicherweise schon bestanden hat? Oder ist es immer eine Teilprüfung, die noch nicht bestanden wurde? Darüber hinaus taucht auch noch die schwierige Frage auf, welche Wertigkeit die wiederholte Teilprüfung hat. Ist sie jetzt „die“ Modulprüfung, mit der Folge, dass die erzielte Note die Modulnote ist? Oder bleiben die Noten der bestandenen Teilprüfungen stehen, so dass die wiederholte Teilprüfung nur die Wertigkeit der ursprünglichen Teilprüfungen hat?

Ich habe diese Fragen mit den Studiengruppensprechern und den Dozenten des Fachbereichs in der letzten Woche eingehend erörtert. Wir sind zu Ergebnissen gekommen, die sich in der Regel an der Günstigkeit

für den Prüfling orientiert haben und die ich Ihnen gerne mitteilen möchte:

1. Wenn eine Prüfung gem. § 25 Ab. 1 Satz 3 APO Lg2E1 AD M-V zu wiederholen ist, ist Prüfungsgegenstand im Kern der Stoff, der Schwerpunkt der ursprünglichen nicht bestandenen Teilprüfungen war.

Beispiel: Student S besteht die Prüfung im Modul „Verwaltungsrecht I“ nicht, weil er in folgenden Teilprüfungen folgende Noten erzielt hat:

| | |
|--|----------|
| Teilprüfung 1 „Allgemeines Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt in der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes“ | 2 Punkte |
| Teilprüfung 2 „Besonderes Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt im Bau- und Umweltrecht“ | 6 Punkte |
| Teilprüfung 3 „Allgemeines Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt in der Überprüfung eines Widerspruchs“ | 1 Punkt |
| Durchschnitt | 3 Punkte |

Die Wiederholungsprüfung für S beschränkt sich auf eine Teilprüfung entweder mit dem Schwerpunkt „Allgemeines Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt in der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes“ oder mit dem Schwerpunkt „Allgemeines Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt in der Überprüfung eines Widerspruchs“. Wo der genaue Schwerpunkt in der Wiederholungsprüfung (Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines VA oder Überprüfung eines Widerspruchs) liegt, wird S mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

2. Sollte eine Teilprüfung zu einem Modulteil zu wiederholen sein, das aus sehr unterschiedlichen Fachgebieten besteht (wie z.B. die Inhalte zu 5. bis 8. des Moduls „Verwaltungsrecht I“), wird, wenn auch in der ursprünglichen Teilprüfung ein Fachgebietsschwerpunkt benannt wurde, auch für die Wiederholungsprüfung ein Fachgebietsschwerpunkt festgelegt. Der Schwerpunkt wird dem Prüfling mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt:

Beispiel: S hat im obigen Beispiel die Teilprüfung 1 und die Teilprüfung 2 nicht bestanden. Wenn S deshalb durch die Modulprüfung gefallen ist, dann beschränkt sich eine Wiederholungsprüfung auf den Modulteil „Allgemeines Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt in der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes“ und „Besonderes Verwaltungsrecht“, wobei aus dem „Besonderen Verwaltungsrecht“ ein Fachgebietsschwerpunkt benannt wird. Dieser Schwerpunkt muss aber nicht mit dem Schwerpunkt in der ursprünglichen Teilprüfung im „Be-

sonderen Verwaltungsrecht“ (im Beispiel „Bau- und Umweltrecht“) identisch sein. S könnte auch in „Soziale Sicherung“ geprüft werden.

3. Die zu wiederholende Prüfung hat die Wertigkeit der Summe der nicht bestanden Teilprüfungen.

Beispiel: Die von S im Ausgangsbeispiel zu wiederholende Teilprüfung findet zu zwei Dritteln Eingang in die Modulnote, denn das Modul „Verwaltungsrecht I“ besteht aus drei gleichwertigen Teilprüfungen, so dass zwei Teilprüfungen zwei Drittel der Modulnote ausmachen müssen. Natürlich wäre es für S noch günstiger, wenn die Note der zu wiederholenden Teilprüfung (nur) zur Hälfte in die Modulnote einfließt, dann benötigt er ja nicht 5 Punkte ($6 \text{ Punkte} \times \frac{1}{3} + 5 \text{ Punkte} \times \frac{2}{3} = 5,33 \text{ Punkte}$), sondern nur 4 Punkte ($6 \text{ Punkte} \times \frac{1}{2} + 4 \text{ Punkte} \times \frac{1}{2} := 5 \text{ Punkte}$) zum Bestehen; diese günstige Lösung verhindert aber im Extremfall (S hat im Ausgangsfall z.B. 10 Punkte oder 11 Punkte in der Teilprüfung 2 erzielt) überhaupt eine Wiederholungsprüfung, so dass diese Lösung nicht ins Auge gefasst werden darf.

4. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, weil (nur) eine Teilprüfung nicht bestanden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 APO Lg2E1 AD M-V), gilt das zu 1. bis 3. Ausgeführte entsprechend.

5. Für das als zweite Wiederholungsprüfung vorgesehenen Prüfungsgespräch (§ 25 Abs. 2 APO Lg2E1 AD M-V) gilt folgendes:

- a) Die erzielte Note ist die Modulnote, d.h. der Prüfling muss unabhängig von den Prüfungsleistungen aus den vorherigen Modulprüfungen im Prüfungsgespräch mindestens fünf Punkte erreichen.
- b) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Stoff des gesamten Moduls, wobei im Vorfeld der Prüfung dem Prüfling kein Prüfungsschwerpunkt mitgeteilt wird.

Ich hoffe, dass diese Hinweise die wesentlichen Unklarheiten bei der Lektüre des § 25 APO Lg2E1 AD M-V beseitigt haben. Gleichzeitig möchte ich mich bei den Studentinnen und Studenten bedanken, die zur Entdeckung der Unklarheiten in der noch recht jungen APO Lg2E1 AD M-V beigetragen haben, und ich möchte alle Studentinnen und Studenten ermuntern, mich bei etwaigen Fragen zur APO Lg2E1 AD M-V sofort anzusprechen. Nur so können mögliche Streitpunkte frühzeitig entdeckt und damit im Interesse aller vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Himmerkus
Fachbereichsleiter